

Satzung des Gebirgs- und Volkstrachtenverein "D´Altmühler" Eichstätt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gebirgs- und Volkstrachtenverein D' Altmühler Eichstätt e. V. " Der Sitz des Vereins ist Eichstätt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist gute, alte Sitten und Gebräuche zu pflegen und zu erhalten, volkstümlichen Gesang und Musik und echte Volks- und Gebirgstänze zu üben und zu pflegen sowie bayerische Eigenart in ernstem und heiterem Theaterspiel zur Geltung kommen zu lassen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist politisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Trachten und Gruß

Die Tracht ist die Miesbacher Gebirgstracht und die Altmühltaler Volkstracht.

Die Tracht ist kein Faschingsgewand.

Als Gruß gilt "Grüß Gott" und "Pfüat Gott".

Der Wahlspruch ist "Treu dem guten, alten Brauch"

§5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive - und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede Person werden, die die Volljährigkeit (18. Geburtstag) erreicht hat.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über eine Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Aktiv ist ein Mitglied dann, wenn es im Besitz einer vollständigen Tracht ist.

Bei Kindern und Jugendlichen, die vor Erreichen der Volljährigkeit (18. Geburtstag) aktiv im Verein mitgewirkt haben, wird diese Zeit als aktive Mitgliedschaft angerechnet.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglied soll nur werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und seinen Zweck erworben hat, mindestens 40 Jahre alt ist und mehrere Jahre dem Verein angehört.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Vereinsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Beiträge für das Jahr sind noch zu bezahlen.



Mitglieder können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist dazu ausreichend zu hören. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Rückstand mit Beitragszahlungen für mehr als ein Jahr.

d) §6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§7 Mitgliederrechte und -pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktiv ist ein Mitglied dann, wenn es im Besitz einer vollständigen Tracht ist.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, ihre Tracht in Ehren zu halten und bei allen entsprechenden Veranstaltungen zu tragen, sich bei allen Veranstaltungen mit ganzer Kraft zur Verfügung zu stellen und am jährlichen Gaufest teilzunehmen.

Passive Mitglieder haben bei allen Veranstaltungen Zutritt. Bei aktiver Betätigung für den Vereinszweck können sie als aktive Mitglieder übernommen werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen und Mitglieder, die sich ungebührlich benehmen, zurechtzuweisen und die Ordnung wieder herzustellen sowie gegebenenfalls dem Vorstand Meldung zu machen.

Vereinseigene Trachten sind ordnungsgemäß aufzubewahren und sauber instand zu halten.

§8 Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Vertreter der Jugendleitung (mit jeweils einer Stimme).

Dem erweiterten Vorstand gehören daneben noch an:

der Vorplattler, Vortänzer(in), 2 Revisoren(in), Inventarverwalter(in), die Deandlvertreterin, 2 Beisitzer, Volksmusikwart(in), Brauchtumswart(in), Fähnrich, Sachgebiet

Öffentlichkeitsarbeit (mit jeweils einer Stimme eines Gremiums).

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretung gerichtlich und außergerichtlich) ist der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der

Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre,

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich und in geheimer Abstimmung; rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben



wird.

Wählbar ist jedes Mitglied, das die Volljährigkeit (18. Geburtstag) erreicht hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Einberufung/Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
- c) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- d) Aufstellung des Haushalts- und Veranstaltungsplanes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung jeder sonstigen Art und
- h) Auflösung des Vereins.

§10 Protokolle, Geschäftsordnung

Über jede Generalversammlung, jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorstand oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, wobei die Behauptung der Verhinderung genügt.

§ 11 Proben - und Vereinsabende

Der Verein hält regelmäßige Proben- und Vereinsabende im Vereinslokal ab, die dem Erlernen der Plattler, von Volkstänzen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit dienen.

§ 12 Ehrung bei Tod

Stirbt ein Mitglied, so beteiligt sich der Verein bei der Beerdigung.

§ 13 Beschlussfassungen und Wahlen

Bei allen Beschlussfassungen und Wahlen in der Generalversammlung und bei Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine **einfache Mehrheit** der erschienenen Mitglieder erforderlich; ebenso bei Satzungsänderungen.



§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2-zwei- Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, Grundstück und Gebäude, ohne das in Nr. 3 beinhaltete Inventar an die Stadtverwaltung Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.Bei Auflösung des Vereins geht das Inventar (Trachten, Fahne etc.) an andere gemeinnützige Vereine, die bei Auflösung näher bestimmt werden.

Eichstätt, 29.10.2023